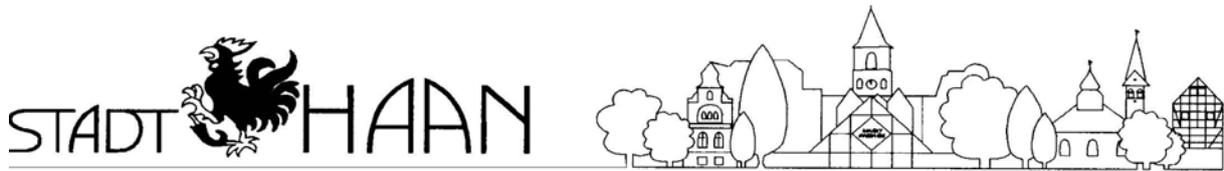


# Amtsblatt



Nr. 15 vom 12.07.2013

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung  
Betreff: Bebauungsplan Nr. 51 „Friedrichstraße / Mittelstraße“ als  
Bebauungsplan der Innenentwicklung, §13a BauGB  
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)
  
- 2./ Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Vorschlagslisten für die  
Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen für die  
Jugendschöffengerichte und Jugendkammern des Landgerichtsbezirks  
Wuppertal für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018
  
- 3./ Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stad Haan für das Haushaltsjahr 2013



Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
  
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
  
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann gemäß § 10 (3) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 10.07.2013

Der Bürgermeister  
Knut vom Bovert

2./

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Offenlegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendhauptschöffen und  
Jugendhilfsschöffen  
für die Jugendschöffengerichte und Jugendkammern des Landgerichtsbezirks  
Wuppertal  
für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 02.07.2013 die

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhauptschöffen und  
Jugendhilfsschöffen für die Jugendschöffengerichte und Jugendkammern  
des Landgerichtsbezirks Wuppertal für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis  
31.12.2018

beschlossen.

Die Vorschlagslisten liegen gemäß § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz

vom 22. Juli bis 2. August 2013

im Jugendamt der Stadt Haan, Alleestraße 8, Zimmer 40, während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht offen.

Über einen Einspruch gegen die Vorschlagsliste entscheidet das Amtsgericht Mettmann, Gartenstr. 5, 40822 Mettmann.

3./

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Haan mit Beschluss vom 04.06.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	74.331.804 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	83.711.851 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	72.356.948 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	77.640.715 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.265.177 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.538.563 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.086.070 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.014.000 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

9.380.047 EUR

festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 EUR

festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt: <sup>x)</sup>

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 209 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 413 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 411 v.H. |

<sup>x)</sup> Die Angabe der Steuersätze in dieser Satzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Haan die Steuersätze für die Gemeindesteuern in einer besonderen Hebesatz-Satzung festgesetzt hat.

#### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

#### § 8

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandelnd“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. kw – Vermerke:

Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.

2. ku – Vermerke:

Ist eine Stelle mit einem ku – Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

Fehlt bei einer mit einem ku – Vermerk versehenen Stelle der künftige Stellenwert, ist dieser zu überprüfen und der festgestellte Wert im nächsten Stellenplan auszuweisen.

## § 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall 0,6 v.T. der Gesamtauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich im Sinne von § 85 Abs.1 i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 36.000 EUR übersteigen. Gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO sind als Einzelmaßnahmen Investitionen ab 50.000 EUR nachzuweisen.

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO werden die Bewirtschaftungsregelungen so festgesetzt, wie sie im Vorbericht zum Haushaltsplan dargestellt sind.

Die Auszahlungsansätze für Investitionen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadtkämmerin bewirtschaftet werden.

Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haan** **für das Haushaltsjahr 2013**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 12.06.2013 angezeigt worden. Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 09.07.2013 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 12.07.2013 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2013 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr, von 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, von 13.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus - Amt für Finanzmanagement -, Kaiserstraße 85, Zimmer 113, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 11. Juli 2013

vom Bovert

Bürgermeister